



Schulstiftung

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vereinbarung

zur Bildung, Erziehung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen
der Schulstiftung der Evangelisch – Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Zwischen

der Schulstiftung der Evangelisch – Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts -

vertreten durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Vorstandes der Schulstiftung der Evangelisch –
Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Johannes-R.-Becher-Str. 20 in 19059 Schwerin als T r ä g e r der
Kindertageseinrichtung

Name der Einrichtung: Schulhort an der Ev. Grundschule Paulo Freire
Vertreten
durch die Einrichtungsleitung: Jenny Krachenfels
Anschrift der Einrichtung: Ziegeleiweg 24, 19370 Parchim
Telefon: 0170 7468965
Email: hortleitung@pchesdn.de

und

den Eltern/ Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten

Name, Vorname der Mutter:

Anschrift:

Name, Vorname des Vaters:

Anschrift:

wird

die Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes:

Name, Vorname:

geboren am in:

Anschrift:

zuständiger Landkreis/ zuständige kreisfreie Stadt:

zuständige Wohnsitzgemeinde:.....

vereinbart.

Einzelbestimmungen

§ 1

Bildungs- und Erziehungsumfang

(1) Beginn mit Wirkung vom

- einen Ganztagsplatz
- einen Teilzeitplatz

Der Umfang eines Ganztags-, bzw. Teilzeitplatzes ergibt sich aus § 5 Ziffer 2 und 3 der allgemeinen Bestimmungen zur Betreuungsvereinbarung des Schulhortes an der Ev. Grundschule Paulo Freire . Eine Übertragung von Stunden ist nicht möglich.

(2) Schließzeiten der Kindertageseinrichtung

Die Schließzeiten der Einrichtung werden Ihnen in jedem Schuljahr rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen zur Betreuungsvereinbarung und Konzept

Die Eltern/ Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten bestätigen, dass sie die allgemeinen Bestimmungen zur Betreuungsvereinbarung, das Konzept, das Kinderschutzkonzept und die Hausordnung des Schulhortes an der Ev. Grundschule Paulo Freire in der jeweils gültigen Fassung in vollem Umfang anerkennen. Diese sind Bestandteil dieses Vertrages. Die allgemeinen Bestimmungen zur Betreuungsvereinbarung, das Konzept und die Hausordnung liegen in der Einrichtung aus und können zu den Öffnungszeiten des Hortes von den Vertragsparteien eingesehen werden. Darüber hinaus sind sie auf der Internetseite veröffentlicht.

Auf Anforderung werden die allgemeinen Bestimmungen zur Betreuungsvereinbarung gern in schriftlicher Form ausgehändigt.

Die Richtigkeit der „Wichtigen Daten für die Kindertageseinrichtung“ (Anhang 1 zu dieser Vereinbarung) wird von den Eltern/ Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten versichert.

§ 3

Belehrung zum Infektionsschutzgesetz

Mit Unterschrift bestätigen die Eltern/ Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten, dass ihnen das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (Anhang 3 zu dieser Vereinbarung) ausgehändigt wurde und sie sich mit dessen Inhalt vertraut gemacht habe/n.

§ 4

Anerkennung der Vereinbarung

Mit meiner/unserer Unterschrift erkenne/n ich/wir die getroffene Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung mit der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Leiterin der Einrichtung.

Neustrelitz,
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
für die Schulstiftung der
Evangelisch- Lutherischen Kirche

.....
beide Eltern/ Personensorgeberechtigte/
gesetzliche Vertreter

Anhang 1 zur Vereinbarung

Wichtige Daten für die Kindertageseinrichtung

Name des Kindes: Geburtsdatum/ -ort:
Krankenkasse (über wen versichert?): Hausarzt (mit Telefonnummer):
letzte Tetanusimpfung:..... sonstige Impfungen:.....
besondere Hinweise (z.B. Allergien, Brillenträger, Zahnspange, Medikamente, ...)

Emailadresse:

Telefonnummern während der Hortzeit:

Mutter **Vater**
Telefon dienstlich: Telefon dienstlich:.....
Telefon privat: Telefon privat:
Handy: Handy:
Email: Email:

weitere Telefonnummern

.....
.....
.....

Vollmachten für die Kindertageseinrichtung

- Hiermit gebe ich mein Einverständnis, dass mein/ unser Kind durch die Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung bei Unfällen erstversorgt werden kann, bzw. dass bei schweren Verletzungen mein/ unser Kind sofort ärztlich versorgt und bei Notwendigkeit durch einen Krankenwagen ins Krankenhaus gebracht werden kann.
- Hiermit gebe ich mein Einverständnis, dass mein/ unser Kind in Begleitung eines Mitarbeiters der Kindertageseinrichtung im Rahmen eines Ausfluges öffentliche Verkehrsmittel benutzen darf.

Datenschutz ist uns wichtig!
Für uns, als Einrichtung in Trägerschaft der Schulstiftung der Nordkirche, gilt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.
Nachzulesen unter: <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/41335>
Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie dies zur Kenntnis nehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift **beider** Personensorgeberechtigten

Abholvollmachten für die Kindertageseinrichtung

Folgende Personen sind, bis auf Widerruf, berechtigt, mein / unser Kind abzuholen:

.....
.....
.....
.....
.....

Sollte Ihr Kind den Hort alleine verlassen dürfen, oder eine andere als oben genannte Person holt Ihr Kind ab, genügt es, wenn Sie dem Kind oder dem Abholer einen Zettel mitgeben.

Von diesen Angaben, kann im Interesse der Sicherheit Ihres Kindes, nicht abgewichen werden.

Ohne ausreichenden Masernschutz dürfen Kinder nicht in die Schule oder den Hort aufgenommen werden.

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige ich/bestätigen wir,
dass mein/unser Kind _____ geb. am _____

- vollständig gegen Masern geimpft ist. (2 Masern-Impfungen)
- einen ärztlich bestätigten Nachweis einer Masern-Immunität (Titerbestimmung) hat
- eine ärztlich bestätigte medizinische Kontraindikation für Masernschutzimpfungen hat.

Einen entsprechenden Nachweis (Kopie vom Impfausweis oder Immunitätsbescheinigung eines Arztes) liegt in der Schule vor.

Ort, Datum

Unterschrift **beider** Personensorgeberechtigten

Schulhort an der Evangelischen Grundschule Paulo Freire

Einwilligung in die Veröffentlichung bzw. Weitergabe von personenbezogenen Daten

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

im Hortalltag gibt es viele schöne Momente, die wir gelegentlich auch auf Fotos festhalten wollen. Diese Bilder geben dann später im Portfolio Ihres Kindes eine dankenswerte Erinnerung an die schöne Hortzeit ab. In vier Jahren macht Ihr Kind einen erheblichen Entwicklungssprung, sodass bei der Übergabe der Portfolios so manche Begebenheit für fröhliche Momente sorgt. Gelegentlich möchten wir Ereignisse aus unserem Hortleben veröffentlichen. Auch dafür bitten wir Sie im Folgenden um Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie kann jederzeit widerrufen werden (siehe unten). Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie diese verweigern oder widerrufen.

Name, Vorname

Geburtsdatum der Schülerin / des Schülers

Informationen zum Widerruf bzw. Verweigern der Einwilligung

Die Einwilligung ist freiwillig. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen kann/können. Der Widerruf bedarf der Schriftform und kann formlos per E-Mail (Siehe unten) erfolgen oder an den Hort geschickt werden.

Aus der Verweigerung der Einwilligung oder deren Widerruf entstehen keine Nachteile. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Hortjahr und auch über die Hortzugehörigkeit hinaus. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Fotos

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Anschrift der Einrichtung

Schulhort an der Evangelischen Grundschule Paulo Freire, Ziegeleiweg 24, 19370 Parchim
E-Mail: hortleitung@pchesdn.de, Tel.: 0170 7468965

Infos aus dem Hortalltag

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Hortleben auch über das Portfolio hinaus nutzen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Hortveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Gruppenfotos und Fotos von Kindern kommen dafür auch Berichte über Ausflüge, Fahrten, (Sport-) Wettbewerbe, AG und Projekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Wenn Sie damit einverstanden sind, erteilen Sie uns bitte Ihre Einwilligung. Bitte beachten Sie die Informationen am Ende des Dokuments.

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung von o.g. personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein:

Bitte ankreuzen!

- Jahresbericht des Hortes, Hortflyer, Druckprodukte des Trägers sowie der Paulo Freire Schule
- Presse (Zeitungen, Fernsehen, Radio)
- Auf der Homepage der Schule / des Hortes sowie der Schulstiftung der Nordkirche und ihrer Einrichtungen (Horte und Schulen)

[Ort, Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten]

Schulhort an der Evangelischen Grundschule Paulo Freire
in Trägerschaft der Schulstiftung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
Ziegeleiweg 24
19370 Parchim
Tel.: 0170 7468965
E-Mail: hortleitung@pchesdn.de

**Information der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter
Gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG))**

Infektionsschutzgesetz:

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch und bewahren Sie es auf!

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über **Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit** vorliegt, die in **Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Bitte wenden!

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände

(Handtücher, Möbel, Spielsache). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose erstellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur **mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.